

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



47. Jg., Nr.12 -15,17. April 2016, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.531.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.402.100 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.041.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	17.138.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.133.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.855.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.607.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	111.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.607.400 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 875.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.870.400 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

420 v. H.

### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

### § 8

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

### § 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50.000,- Euro betragen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 03.03.2016 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 10.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse [www.selfkant.de](http://www.selfkant.de) im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

-

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 4. April 2016

Der Bürgermeister  
gez. Corsten  
Corsten

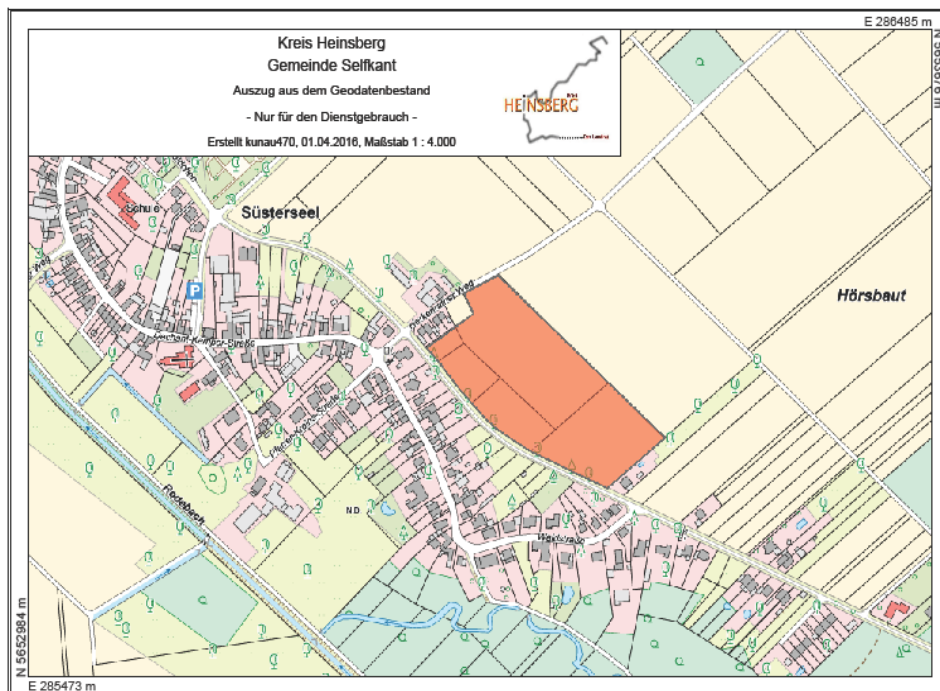
**Öffentliche Bekanntmachung  
Inkrafttreten der Änderung N 9 – Süsterseel-Süd -  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. November 2015 die Änderung N 9 – Süsterseel, Süd - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung wird auf den Grundstücken Gemarkung Süsterseel, Flur 6, Nrn. 16, 17, 18, 19 und 170 die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Ziel dieser Änderung ist, vorrangig zur Deckung des örtlichen Bedarfs, im Ortsteil Süsterseel ein neues Baugebiet zu realisieren, welches sich von den bisherigen Erschließungsplanungen abhebt. Hierbei ist vorgesehen, das neue, in Waldrandnähe gelegene Wohngebiet nicht nur in den umgebenden Freiraum zu integrieren, sondern auch innerhalb des Neubaugebietes durch zusätzliche gestalterische Landschaftsbaumaßnahmen, das künftige Wohnumfeld qualitativ hochwertig zu gestalten.

Der Änderungsbereich ist aus folgenden Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung N 9 – Süsterseel, Süd - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 05.11.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27. Januar 2016 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 04.11.2015 beschlossene Änderung Nr. N 09 des Flächennutzungsplans; Bereich Süsterseel-Süd – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.“

27.01.2016

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-86/15

Im Auftrag, gez. Frings

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung N 9 des Flächennutzungsplans liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 17. April 2016

Der Bürgermeister

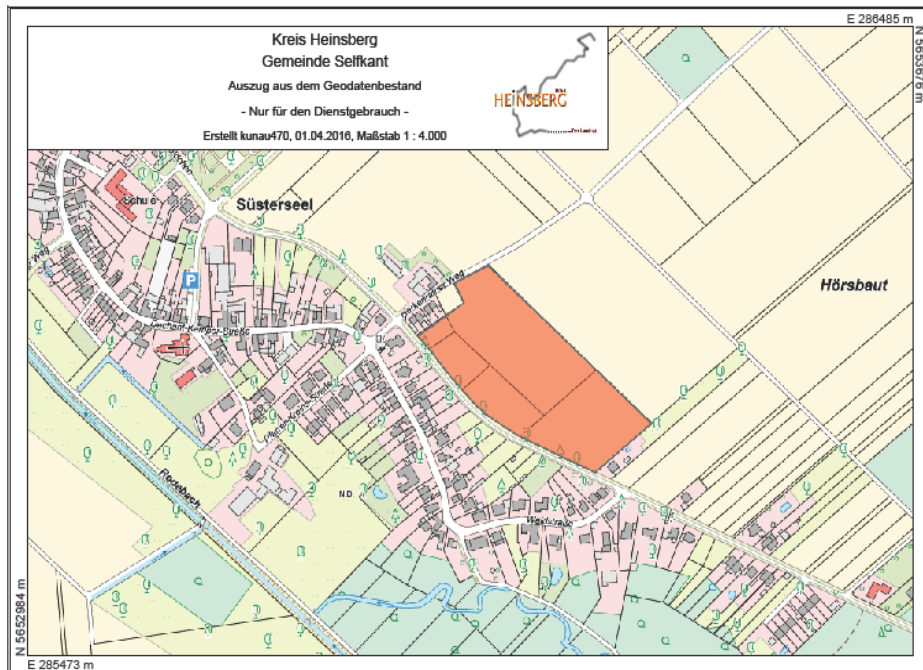
Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die Aufstellung des**  
**Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey –**  
**mit Bekanntmachungsanordnung vom 17. April 2015**

**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 04. November 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung in geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I. S. 2414)  
§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den 17. April 2016

Der Bürgermeister

Corsten

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am 21.04.2016 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister  
Corsten

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
2. Erweiterung der Tageseinrichtung für Kinder „Kleine Strolche“ in Selfkant-Wehr
3. Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2016
4. Mitteilungen des Bürgermeisters

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Auftragsvergabe
6. Auftragsvergabe
7. Auftragsvergabe
8. Vertragsangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

---

### Bekanntmachung Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant

Für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue stellvertretende Schiedsperson zu wählen, da der bisherige Stellvertreter zum neuen Schiedsrichter gewählt wurde.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsgericht in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsgerichtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsgericht geregelt.

Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. unter Betreuung steht.

- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. Das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. In dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
  3. Durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Selfkant haben, sich um das Amt der stellvertretenden Schiedsperson bewerben können. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht. Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre vom Rat der Gemeinde Selfkant gewählt.

Interessierte werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum **9. Mai 2016**

**an den  
Bürgermeister der Gemeinde Selfkant  
- Hauptamt -  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant**  
zu richten.

Corsten  
Bürgermeister

---

### Hinweisbekanntmachung Gemäß § 9 Abs. 3 der Jagdgenossenschaftssatzung für den Jagdbezirk Susterseel vom 4. Juni 1980

Am Donnerstag, 19. Mai 2016 findet um 19.30 Uhr im Dorfzentrum Wehr eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Susterseel statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
  - Jagdvorsteher
  - Stellv. Jagdvorsteher
  - Beisitzer
  - Stellv. Beisitzer
  - Rechnungsprüfer
  - Schriftführer
  - Stellv. Schriftführer
  - Kassenführer
  - Stellv. Kassenführer
5. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2016-2020

6. Neuaufstellung eines Jagdkatasters
7. Verteilung des Jagdpachtreinerlöses für die Geschäftsjahre 2015/2016 und 2016/2017
8. Verschiedenes

Selfkant, den 30.03.2016

Frantzen  
Jagdvorsteher

---

**Hinweisbekanntmachung  
Gemäß § 9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung für den  
Jagdbezirk Wehr – Hillensberg vom 4. Juni  
1980**

Am Donnerstag, 19. Mai 2016 findet um 20.15 Uhr im Dorfzentrum Wehr eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Wehr – Hillensberg statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
  - Jagdvorsteher
  - Stellv. Jagdvorsteher
  - Beisitzer
  - Stellv. Beisitzer
  - Rechnungsprüfer
  - Schriftführer
  - Stellv. Schriftführer
  - Kassenführer
  - Stellv. Kassenführer
5. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2016-202
6. Neuaufstellung eines Jagdkatasters
7. Verteilung des Jagdpachtreinerlöses für die Geschäftsjahre 2015/2016 und 2016/2017
8. Verschiedenes

Selfkant, den 30.03.2016

Dreissen  
Jagdvorsteher

---

**Fahrräder dringend gesucht!**

Der offene Helferkreis Asyl Selfkant sucht dringend Fahrräder, Fahrradtaschen und Rucksäcke. Die Anzahl der Asylsuchenden im Selfkant ist mittlerweile stark gestiegen und Mobilität ist sehr wichtig, gerade wenn man in Orten wohnt, wo es keine Einkaufsmöglichkeit gibt. Daher ist der offene Helferkreis Asyl Selfkant auf die Mithilfe und

Spendenbereitschaft der Bevölkerung angewiesen. Es werden nicht nur Fahrräder gebraucht, auch Fahrradtaschen um den Einkauf sicher transportieren zu können oder Rucksäcke. Die Fahrräder können auch kleine Mängel haben, die freiwilligen Helfer in der Fahrradwerkstatt des Helferkreises kümmern sich um die Ausbesserung.

Abgegeben werden können Fahrräder, Fahrradtaschen und Rucksäcke in der Fahrradwerkstatt des offenen Helferkreises Asyl immer mittwochs von 8.30 – 11.30 Uhr in der Garage im Laaker Weg 10 in Höngen.

Auf Wunsch können Fahrräder auch abgeholt werden, nehmen Sie dazu Kontakt auf zu Hermann-Josef Scheufens, unter Tel.: 02456/2789.

Vielen Dank!  
M.Höhne  
Helferkreis.asyl.selfkant@gmail.com

---

**Standesamtliche Nachrichten:**

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm Schrans,  
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 106;  
er wurde am 02.04. 93 Jahre alt.

Herrn Christiaan van Thoor,  
wohnhaft in Havert, Filterskoul 30;  
er wurde am 04.04. 88 Jahre alt.

Frau Johanna Ohlenforst,  
Wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Str. 2;  
sie wurde am 06.04. 95 Jahre alt.

Frau Luise Brandts,  
wohnhaft in Höngen, Kirchstr. 20;  
sie wurde am 06.04. 82 Jahre alt.

Frau Elli Jütten,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 09.04. 89 Jahre alt.

Herrn Anton Colle,  
wohnhaft in Stein, Lind 19;  
er wurde am 11.04. 83 Jahre alt.

Frau Margaretha Ruers,  
wohnhaft in Tüddern, Rosenweg 1;  
sie wurde am 11.04. 88 Jahre alt.

Frau Adelheid Pappenheim;  
Wohnhaft in Süsterseel, Keltenstr. 4;  
Sie wurde am 13.04. 85 Jahre alt.



Herrn Günter Jehsen,  
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 30;  
er wurde am 14.04. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Corsten,  
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstra. 6;  
sie wurde am 15.04. 81 Jahre alt.

Frau Maria Jetten,  
wohnhaft in Wehr, Dorfstr. 30;  
sie wurde am 15.04. 92 Jahre alt.

Frau Gertruda Schürgers,  
wohnhaft in Höngen, Laaker Weg 15;  
sie wird am 18.04. 95 Jahre alt.

Frau Anna Pohl,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 18.04. 92 Jahre alt.

Herrn Peter Friedrichs,  
wohnhaft in Süsterseel, Dorfplatz 4A;  
er wird am 19.04. 80 Jahre alt.

Frau Ingeborg Jaschinski,  
wohnhaft in Wehr, Bruchstraße 2;  
sie wird am 20.04. 82 Jahre alt.

Frau Maria Christine Schönen,  
wohnhaft in Süsterseel, Schienegraaf 12A;  
sie wird am 21.04. 85 Jahre alt.

Frau Katharina Kail,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 21.04. 84 Jahre alt.

Frau Katharina Nießen,  
wohnhaft in Großwehrhagen, Schützenpfad  
10;  
sie wird am 23.04. 81 Jahre alt.

---

### Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

17.04. Saisonöffnung der Region „Der  
Selfkant“

17.04. Vogelschuss in Schalbruch

22.04. Discoabend im Festzelt Havert, 20.00  
Uhr

23.04. Tanzabend im Festzelt Havert, 20.00  
Uhr

23.04. Bosseltturnier in Höngen, 14.00 Uhr

24.04. Ausspielung der  
Selfkantwanderplakette in Havert,  
Festzelt

24.04. Quirinus Kirmes in Millen mit  
Pferdesegnung, 9.00 Uhr

29.04. Start der Wettkampfspiele des TC  
Westerheide e.V. Tennisanlage  
Süsterseel

30.04. Maifeier in Hillensberg, Bürgerhaus,  
19.00 Uhr

30.04. Maibaumaufstellen in Schalbruch

30.04. Maibaumaufstellen in Saeffelen

30.04.-

01.05. 6. Leistungsschau des  
Gewerbeverbandes Selfkant e.V. ,  
Westzipfelhalle und Außengelände in  
Tüddern

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
**[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de)** veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an  
**[info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de)** zu tun.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den  
Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um  
vorherige Terminabsprache gebeten.**

### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

**[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)**

### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

**[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)**

---

### Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

### Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049  
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de

### Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid



**SAISON ERÖFFNUNG**  
17. APRIL 2016  
KULTURHAUS SELFKANT-HÖNGEN

*Der Selfkant*

**Beginn 11 Uhr**  
Begrüßung  
Geführte Radtour

**ab 11:30 Uhr**  
Musikalisches Programm,  
bunte Unterhaltung für Kinder,  
Live-Musik, Verlosung,  
Markstände



**SAISON ERÖFFNUNG**  
17. APRIL 2016  
KULTURHAUS SELFKANT-HÖNGEN

**Programm**

11:15	Begrüßung durch die drei Bürgermeister
11:30	<b>Geführte Radtour „Der Selfkant“</b> mit Kuni Bürsgens (Westblicke e.V.)
11:30 – 14:00	Musikalisches Programm
14:00	Männergesangsverein St. Josef Höngen
14:30	Märchenstunde für Kinder im Kulturhaus
15:00	Schachvorstellung im Kulturhaus
15:30	Ernennung des „Gasthof Peters“ zum „Partner der Region“
15:30 – 16:30	Live-Musik
16:30	Verlosung
17:00	Ende der Veranstaltung

**... und außerdem mit am Start:**

Hobbymarkt, für die kleinen Besucher eine Hüpfburg, XXL Spiele für Kinder, Infostand.  
Natürlich gibt es auch leckeren Kuchen, Kaffee und frische Getränke.

STARTEN SIE MIT UNS IN DEN FRÜHLING.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen